

# RS Vwgh 1992/10/20 92/11/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1992

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §6 Abs1 idF vor 1980/580;

IESG §6 Abs2 idF vor 1980/580;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/11/0094 E 25. Mai 1982 VwSlg 10745 A/1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Angabe des Betrages der Forderung (dh. der Art des gesicherten Anspruches und seiner Höhe) im Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld stellt ein wesentliches Inhaltserfordernis dieses Antrages dar. Ihr Fehlen benimmt dem Antrag hinsichtlich dieser gesicherten Ansprüche die Eigenschaft, fristwährend iS des § 6 Abs. 1 IESG zu sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110150.X02

## Im RIS seit

20.10.1992

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)